

## Wegleitung für das Ausfüllen des Mutationsformulars

### 1. Wer muss das Formular ausfüllen?

Alle in Liechtenstein ansässigen Betriebe und Arbeitgeber sind verpflichtet die Ein- und Austritte der Beschäftigten an das Amt für Statistik zu melden. Haben Sie in mehreren Gemeinden eine Betriebsstätte (Filiale, Werk), so ist für **jede Standortgemeinde ein separates Formular** auszufüllen.

### 2. Wann ist eine Mutationsmeldung zu erstatten?

Sobald eine Person in den Betrieb eintritt oder diesen verlässt, ist dies **spätestens 10 Tage nach Monatsende** dem Amt für Statistik zu melden. Gibt es im betreffenden Monat keine Personalmutation, so ist auch keine Meldung zu erstatten.

### 3. Meldeformulare

Das entsprechende Online-Formular finden Sie im Online-Schalter des Amtes für Statistik [www.as.llv.li](http://www.as.llv.li).

Falls Sie über keinen Internetzugang verfügen, so können Sie das entsprechende Meldeformular in Papierform bei uns anfordern.

### 4. Betriebsspezifische Formulare

Wenn es Ihnen die Arbeit erleichtert, können Sie uns auch einen Computerausdruck senden, sofern alle geforderten Angaben enthalten sind.

### 5. Welcher Personenkreis muss gemeldet werden?

➔ Es sind alle Beschäftigten zu melden, die **1 Stunde und mehr pro Woche und insgesamt 50 Stunden und mehr pro Jahr erwerbstätig** sind.

Als Beschäftigte gelten auch **Inhaber**, Pächter, Direktoren, Pfarrer, Selbstständigerwerbende, Angestellte oder Arbeiter, Lehrlinge, Aushilfen, im Ausendienst tätige Personen (z.B. Monteure, Chauffeure, Vertreter) sowie Volontäre, Praktikanten und mitarbeitende Familienmitglieder.

#### Bitte beachten Sie:

➔ Grenzgänger aus dem Ausland sowie Kurzaufenthalter, Flüchtlinge und Asylanten etc. sind selbstverständlich auch zu melden.

### 6. Meldung an das Ausländer- und Passamt

Sind auf dem Mutationsblatt auch Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft aufgeführt, so ergeht durch uns eine Kopie zur Bearbeitung an das Ausländer- und Passamt.

#### Wichtig

☒ **Diese Meldung ersetzt nicht die Gesuchstellung und Meldepflicht an das Ausländer- und Passamt.**

### 7. Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage für diese Erhebung bildet das Statistikgesetz, LGBl. 2008 Nr. 271.

### 8. Meldefrist

Die Ein- und Austritte der Beschäftigten sind spätestens 10 Tage nach Ablauf des Monats an das Amt für Statistik zu melden. Die genaue Anschrift lautet:

**Amt für Statistik**

**Äulestrasse 51**

**Postfach 684**

**9490 Vaduz**

Telefon +423 236 69 37

Telefax +423 236 69 36

Vaduz, im März 2011